

Merkblatt für Arbeitnehmer zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) und zur Gleitzone Regelung ab 01.01.2007

Mandant		Jahr
Nr.	Name	

Rechtsstand ab 01.01.2007

Geltende Bestimmungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Mini-Jobs)

1. Geringfügigkeitsgrenze

- Die monatliche Verdienstgrenze beträgt € 400.
- Die Begrenzung der Arbeitszeit auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen.
- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, dürfen die Gesamteinkünfte der Mini-Jobs nicht mehr als 400 Euro im Monat betragen.
- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung darf e i n e geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ausgeübt werden.

2. Sozialversicherung

- Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich Pauschalbeiträge in Höhe von
 - 15 % des Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung und
 - 13 % des Arbeitsentgelts für die Krankenversicherung, außerdem
 - 2 % einheitliche Pauschsteuer, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

Die pauschalen Sozialabgaben in Höhe von 30 % (zuzüglich der Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung/Mutterschaftsaufwendungen) werden vom Arbeitgeber einheitlich an die Bundesknappschaft in Cottbus abgeführt. Für den Arbeitnehmer fallen dann keine Abzüge an.

Für Mini-Jobs in Privathaushalten beträgt die pauschale Sozialabgabe 12 % (je 5 % für die Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuer). Sie ist vom privaten Arbeitgeber mittels Haushaltsscheckverfahren abzuführen.

- **Aufstockung:** Will der Arbeitnehmer einen Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung erwerben, muss er wie bisher gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Der Arbeitnehmer hat dann die 15 %-Pauschale des Arbeitgebers auf den vollen Pflichtbeitrag von derzeit 19,9 % zu ergänzen. Der Arbeitgeber führt die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 4,9 % aus dem Arbeitsentgelt ab. Liegt der Verdienst unter 155 Euro, ist vom Arbeitnehmer die Differenz zwischen der 15 %-igen Arbeitgeber-Pauschale und dem Mindestbeitrag von 30,85 Euro (19,9 % aus 155 Euro) zu zahlen.

3. Steuer

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bis 400 Euro kann vom Arbeitgeber versteuert werden mit
 - 2 % einheitlicher Pauschsteuer (inkl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn er den 15 %-igen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt (Abführung als Sozialabgabe an die Bundesknappschaft Cottbus) bzw.
 - 20 % pauschaler Lohnsteuer (zuzügl. Pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn ausnahmsweise die Rentenversicherungsbeiträge nicht mit 15 % pauschal zu zahlen sind.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung kann vom Arbeitnehmer mit Lohnsteuerkarte versteuert werden.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Für Beschäftigungen, die nicht länger als 50 Arbeitstage bzw. 2 Monate andauern, ist ab 01. April 2003 die Bundesknappschaft in Cottbus zuständige Einzugsstelle. Bei der Prüfung der Zeitgrenzen ist das Kalenderjahr (nicht mehr das Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn) maßgebend. Es sind alle im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen auch bei verschiedenen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen pauschal mit 25 % zu erheben.

Handlungsbedarf für geringfügig Beschäftigte

- ⇒ Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr.
- ⇒ Wenn Sie von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte Ihrem Arbeitgeber mit und informieren Sie davon auch Ihre evtl. weiteren Arbeitgeber. Stocken Sie in einer geringfügigen Beschäftigung bereits auf, bleibt diese Entscheidung bestehen, Sie brauchen nichts unternehmen.
- ⇒ Falls Sie am 31. März 2003 versicherungspflichtig beschäftigt sind und zwischen 325,01 Euro und 400,00 Euro verdienen, bleibt dieses Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich versicherungspflichtig. Sie können jedoch bei Ihrem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. Juni 2003 schriftlich den Verzicht auf die Versicherungspflicht beantragen.
- ⇒ Würden Sie u. U. durch Ansprüche auf Einmalbezüge über die 400 Euro-Grenze kommen, können Sie prüfen, ob z.B. zum Erhalt der Versicherungsfreiheit im Voraus ein schriftlicher Verzicht auf die Gewährung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bei Ihrem Arbeitgeber in Frage kommt.

Geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt inkl. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen 400,01 und 800 Euro monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert wie bisher bei rund 21 %. Der Arbeitnehmerbeitrag jedoch steigt schrittweise von ca. 10 % (bei 400,01 EURO) auf ca. 21 % (bei 800 EURO) an.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein vermindertes Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzone-Formel berechnet wird. Ab 01.01.2007 lautet die Formel: $0,7673 \times 400 + (2 - 0,7673) \times (\text{tats. Arbeitsentgelt} - 400)$.
- Aus dem verminderten Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen: Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnet. Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil.
- Die Rentenansprüche richten sich nach dem verminderten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Krankengeld wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr. Zur Vermeidung von verminderten Rentenansprüchen können Sie in der Rentenversicherung den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Hierzu müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht das verminderte, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt werden soll.